

99059001019000, 99059001019000

Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10475141/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001019000, 99059001019000
Leistungsbezeichnung I	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt
Leistungsbezeichnung II	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stammbuch, Familienbuch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport. https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html
Teaser	Sie können Ihre im Ausland geschlossene Ehe auch nachträgliche in das Eheregister eintragen lassen. Es besteht jedoch keine Pflicht.
Volltext	Ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden (Eheurkunden) aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung in einem deutschen Eheregister besteht nicht. Der nachträgliche Eintrag in das Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Eheurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.
Erforderliche Unterlagen	• Heiratsurkunde (Eheurkunde) über die im Ausland geschlossene Ehe, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis • Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer

Modul

Sachverhalt

Weitere zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Bei Geburt der Eheleute in Deutschland:
 - die Geburtsurkunden
- Bei Geburt der Eheleute im Ausland:
 - die Geburtsurkunden mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
- War ein Ehepartner schon einmal verheiratet:
 - beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk
 - ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen – zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile (vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist / "Rechtskraftvermerk")
 - gegebenenfalls Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts
- Hatte ein Ehepartner schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet:
 - Nachweise über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften

Voraussetzungen

Eine im Ausland geschlossene Ehe kann nur dann in das deutsche Eheregister eingetragen werden, wenn sie rechtsgültig geschlossen wurde. Außerdem darf sie deutschem Recht nicht widersprechen.

Die Nachbeurkundung der Eheschließung ist möglich für:

- deutsche Staatsangehörige
- Staatenlose, heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Antragsberechtigte:

- jeder Ehegatte
- sind beide verstorben:

Modul	Sachverhalt
	• deren Eltern und • deren Kinder
Kosten	Gebühr: 12€ für die Ausfertigung der Eheurkunde, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat. Gebühr: 94€ für die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat. Gebühr: 6€ für jedes weitere ausgefertigte Exemplar der Eheurkunde, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat. Sofern das Standesamt I in Berlin zuständig ist, richtet sich die Gebühr nach Berliner Landesrecht.
Verfahrensablauf	Details zu den Modalitäten und den Unterlagen, die das Standesamt im Einzelnen von Ihnen benötigt, erfragen Sie dort bitte vorab telefonisch. • Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen und suchen Sie das Standesamt auf. • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin prüft, ob die Beurkundung durch ein deutsches Standesamt möglich ist. • Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Eintragung in das Eheregister erfolgen. Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt nach erfolgter Registereintragung eine Eheurkunde aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie im Ausland geheiratet haben, können Sie beim Standesamt Ihres Heimatortes beantragen, dass die Eheschließung nachträglich im deutschen Eheregister beurkundet wird.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständig ist das Standesamt des Ortes, wo Sie wohnen oder zuletzt Ihren Wohnsitz hatten oder sich gewöhnlich aufhalten. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.
Zuständige Stelle	• bei Wohnsitz im Inland: das Standesamt des Ortes, wo Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten • bei Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin
Formulare	
Ursprungsportal	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt, Notarisation of a marriage abroad by a German registry office